

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 13. Februar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen der privilegierten Gerichtsstände und einiger damit zusammenhängenden Gegenstände betreffend.

Die Sitzung beginnt nach halb 10 Uhr; das Protocoll der jüngsten wird vorgelesen, genehmigt, und von den Abgg. Ktenstädt und Sachse mit unterzeichnet. Die Registrande enthält:

1) Die Protocolle der 1. Kammer vom 22., 23., 24. und 25. Januar 1834, die Berathung dieser Kammer über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die königl. sächs. Truppen; an die 1. Deputation, 2) Der Abg. Kost überreicht eine Petition mehrerer Gastwirthe des platten Landes, Christian Gottlob Schräbers in Leuben und Cons. in 35 andern Ortschaften, worinnen dieselben bitten, daß die Ständeversammlung sich bei den betreffenden Behörden für Beschränkung der Asterschenken und dadurch verbesserte Stellung der Gasthofsnahrungen verwende, und richtet seinen Antrag eben dahin; an die 4. Deputation. 3) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 10. Februar 1834, über die Vorstellung der evangelischen Geistlichkeit der Stadt Dresden, die Gleichheitsverhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche der Kreislande; auf die Tagesordnung.

Der Präsident macht der Kammer hierauf noch die Anzeige, daß er dem Deputirten Scholze wegen dringender Familienverhältnisse einen vorläufigen Urlaub bewilligt habe.

Die Tagesordnung enthielt die fortgesetzte Berathung des Gesetzentwurfes über die privilegierten Gerichtsstände.

Referent Eisenstuck bestiegt die Rednerbühne, da jedoch der Präsident an die Kammer die Frage richtete, ob jemand noch im Allgemeinen über die in Frage stehenden §§. zu sprechen verlange, melden sich mehrere Abgg. und es wird deshalb die allgemeine Berathung wieder aufgenommen.

Vizepräsident D. Haase äußert; Wie er aus dem Protocolle der gestrigen Sitzung, welcher er nicht beiwohnen können, ersehen habe, sei der Antrag gestellt worden, die §§. 48. bis 53. auszuheben, um erst zu sehen, welcher Beschluß über die Patrimonialgerichtsbarkeit gefaßt werde. Er stehe nicht an, diesem Antrage beizutreten. Wenn aber die Kammer auf diese §§. selbst eingehe, so schlage er vor: „die Berggerichtsbarkeit überhaupt aufzuheben“; nach seiner Ansicht bedürfe es keiner besondern Berggerichte; die streitigen Bergrechtsachen sowohl, als die sogenannten Berggerichts-Criminalfälle könnten recht süglich an die gewöhnlichen und ordentlichen Ortsgerichte zurückgegeben werden. Man werde dann in streitigen Bergrechtsachen, welche das Mein und Dein anlangten, von dem Berg-

schöppenstuhl zu Freiberg versprechen lassen, die zweite Instanz werde durch das Appellationsgericht und die dritte durch das Oberappellationsgericht, wie der Gesetzentwurf enthalte, gebildet werden. Zur Motivirung dieses Antrags glaube er, reiche zu, zu bemerken, daß alle Criminalfälle, die man den Berggerichten ausschließlich anweisen wolle, gar nichts Absonderliches enthielten, warum sie den gewöhnlichen Criminalgerichten zu entnehmen; alle Criminalfälle wären nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts zu beurtheilen, ein besonderes Bergstrafrecht kenne er nicht. Was aber solche Fälle anlange, wo es sich um Mein und Dein handele, so gebe er zwar zu, daß eine besondere Kenntniß zu deren Beurtheilung gehöre, indessen darauf sei bei seinem Antrag, diese dem Bergschöppenstuhl zum Verspruch zuzuweisen, hinlängliche Rücksicht genommen; dieß letztere Auskunftsmittel würde übrigens noch den Nutzen haben, in den Entscheidungen eine Gleichheit im Sprechen herbeizuführen.

Abg. Dehlschlägel; Ich kann dem nicht beitreten, indem zu Instruirung der Sachen in der ersten Instanz die speciellsten Kenntnisse des Bergbaues unumgänglich nöthig sind. Ich führe folgendes Beispiel an: Zwei Bergleute scherzen mit einander in der Grube in der Nähe eines Schachtes. Der eine stößt den andern unter den Schacht, in welchem eben ein gefüllter Kübel in die Höhe gezogen wird. Aus diesem fällt zufällig ein Stein und schlägt den Getroffenen todt. Da hat der, welcher gestoßen, ein Verbrechen begangen, das eines homicidii culposi; aber nur deswegen ist das Stoßen zum Verbrechen geworden, weil es von einem Bergmanne kam, der wußte und wissen mußte, daß der Aufenthalt unter einem Schachte, in welchem ein Kübel in die Höhe gezogen wird, nicht stattfinden dürfe. Auf diesem Umstande beruht der Thatbestand des Verbrechens. Kennt ihn der untersuchende Richter nicht, so wird er letztern nicht richtig eruiren. Und wie kann man einem Nichtbergmanne die Kenntniß solcher speciellen Verhältnisse zutrauen. Ueberhaupt sind ja die Begriffe und Ansichten, welche über den Bergbau verbreitet sind, wie ich bereits gestern erwähnt habe, gewöhnlich sehr irrig, und selbst das, was darüber in der Kammer von Zeit zu Zeit gesagt worden, giebt Beweis davon. Ich muß auf Einiges zurückkommen, um, was ich sage, zu erläutern. Es ist vor einiger Zeit als etwas Tadelnswerthes bemerkt worden, daß es Gruben gäbe, welche nur mit drei Mann belegt seien; und doch ist die Belegung einer Grube mit drei Mann oft die vortheilhafteste für sie, wie der Fall sein kann, wenn die Grube in einem bloßen Stollen besteht, der nur nach einer Richtung hin betrieben wird. Oft kann man